

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Evangelischen Zentrums Kloster Drübeck

für die Beherbergung der Tagungs- und Begegnungsstätte in Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

1. Geltungsbereich, Schriftformerfordernis bei abweichenden Regelungen

Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil von Verträgen zur entgeltlichen Überlassung von Gästezimmern zu Beherbergungszwecken (Hauptleistung) einschließlich aller in diesem Zusammenhang von der Tagungs- und Begegnungsstätte (nachfolgend: TuB) dem Gast erbrachten Nebenleistungen (z.B. Mahlzeiten, Getränke, sonstige Dienst- und Serviceleistungen). Der vollständige oder teilweise Ausschluss dieser Bedingungen sowie die Vereinbarung abweichender Regelungen bedürfen der Schriftform.

2. Vertragsschluss, Vertrag im Auftrag oder zugunsten Dritter

2.1. Nimmt die TuB einen auf die Gewährung von Beherbergungsleistungen gerichteten Antrag des Gastes an, ist ein Beherbergungsvertrag geschlossen. Antrag und Annahme sind formfrei. Für den Vertragsschluss ist keine schriftliche Buchungsbestätigung erforderlich.

2.2. Bestellungen im Auftrag Dritter sind auf Verlangen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einer die vertraglichen Ansprüche absichernden Kostenübernahmeerklärung des Auftraggebers nachzuweisen.

2.3. Bei Verträgen zugunsten Dritter haftet der Besteller für die Einhaltung aller vertraglichen Pflichten. Sind Gäste des Bestellers für ihr Handeln nicht oder nur gemindert verantwortlich (z.B. Minderjährige), obliegt dem Besteller die Organisation der erforderlichen Vermögens- und Personensorge (z.B. Beaufsichtigung, Gesundheitsfürsorge).

3. Vertragspflichten, Preisgestaltung, Zahlungsfälligkeit, Rechnungsprüfung, Einwendungsausschluss

3.1. Bestellte Leistungen sind vereinbarungsgemäß abzunehmen und zu vergüten. Satz 1 gilt auch hinsichtlich Auslagen für auf besonderen Wunsch des Gastes beschaffte Fremdleistungen.

3.2. Vereinbarte Preise für Leistungen der TuB entsprechen der Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Für später als zwölf Monate nach Vertragsschluss abgenommene Leistungen kann jeder Vertragspartner die Zustimmung zur Anpassung der Preise an die zum Zeitpunkt der Leistungsabnahme gültige Preisliste verlangen. Satz 2 gilt auch, wenn schriftliche Vereinbarungen oder Auftragsbestätigungen Festpreisangaben nach älteren Preislisten enthalten und zum Zeitpunkt des Zustimmungsverlangens keine vollständige Vergütung vorliegt.

3.3. Die Preise berücksichtigen alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen gesetzlichen Abgaben (z.B. Umsatzsteuer) mit Ausnahme der im Verhältnis zu Dritten ausschließlich vom Gast geschuldeten Abgaben und Gegenleistungen (z.B. Kurabgabe, Vergütungen aufgrund Nutzung von Urheber-, Geschmacksmuster-, Marken- oder Patentrechten). Werden in vereinbarten Preisen enthaltene gesetzliche Abgaben zwischen Vertragsschluss und vollständiger Leistungsabnahme geändert, neu eingeführt oder abgeschafft, ist jeder Vertragspartner – unabhängig von einer bereits ganz oder teilweise erbrachten Vergütung oder Sicherheitsleistung – zur Preisanpassung berechtigt. Insoweit scheidet ein Recht zur Vertragsbeendigung (vgl. Ziffer 5.1.) aus.

3.4. Vergütungen bis 100,- Euro sind üblicherweise sofort bei Leistungserhalt, spätestens bei Vertragsbeendigung in bar, per Kredit- oder Geldkarte zur Zahlung fällig. Schriftliche Rechnungen werden in der Regel erst für Beträge ab 100,- Euro ausgestellt. Zahlungen auf Rechnung haben – vorbehaltlich anderer Vereinbarungen – binnen zwei Wochen nach Rechnungszugang für die TuB abzugs- und kostenfrei zu erfolgen.

3.5. Rechnungen sind nach Erhalt sofort auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Einwendungen gegen ihre Richtigkeit sind nach Ablauf von zwei Wochen ab Rechnungserhalt ausgeschlossen.

4. Verzugsschäden, Leistungsmängel, Leistungsstörungen, Kulanz

4.1. Bei Zahlungsverzug kann die TuB für jede erforderliche schriftliche Zahlungserinnerung Ersatz ihrer Mahnkosten in Höhe von pauschal 5,- Euro verlangen.

4.2. Leistungsmängel oder Leistungsstörungen berechtigen den Gast zur angemessenen Minderung der vereinbarten Vergütung, wenn

- a) der Mangel oder die Störung für ihn eine wesentliche Beeinträchtigung des Aufenthalts zur Folge hat,
- b) der Gast nach Kenntniserlangung von der Beeinträchtigung der TuB unverzüglich Gelegenheit zur Abhilfe gegeben hat,
- c) die Abhilfe nicht innerhalb einer angemessenen Frist gelungen ist und
- d) das Vertragsende (vgl. Ziffer 5.1.) nicht länger als sechs Monate zurückliegt.

4.3. Ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen aus Kulanzgründen besteht nicht.

5. Vertragsbeendigung, wechselseitige Ansprüche, Schadensersatz wegen Nichterfüllung

5.1. Der Vertrag endet mit vollständiger Abnahme und Vergütung aller bestellten Leistungen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine vorzeitige Beendigung durch Rücktritt, Kündigung oder einvernehmlicher Vertragsaufhebung schriftlich erklärt werden.

5.2. Mit Abnahme bestellter Leistungen ist ein Rücktritt in der Regel ausgeschlossen. Abgenommene, jedoch ungenutzte bzw. unverbrauchte Leistungen können, sofern noch im unversehrten bzw. hygienischen Originalzustand und für diesen von Nutzen, vorbehaltlich Ziffer 5.3. dem Vertragspartner zurückgegeben werden. Scheidet eine Rückgabe aus, sind abgenommene Leistungen vereinbarungsgemäß zu vergüten.

5.3. Liegen die Gründe für eine vorzeitige Vertragsbeendigung beim Gast (z.B. Erkrankung, betriebliche oder familiäre Unabkömmlichkeit, schlechte Witterung) sind bestellte Leistungen vereinbarungsgemäß unter Anrechnung der infolge Nichtabnahme von der TuB ersparten Aufwendungen zu vergüten. In Ansehung einer Leistungsverpflichtung von der TuB bereits veranlasste, infolge Nichtabnahme jedoch vergebliche Aufwendungen sind insbesondere dann zu erstatten, wenn diese unter zumutbaren Bedingungen nicht mehr abgewendet werden können und kein anderweitiger angemessener Ersatz zu erlangen ist.

5.4. Hat die TuB eine Stornierung (Nichtdurchführung des Vertrags oder nachträgliche Minderung des Vertragsumfangs) nicht zu vertreten, kann sie abweichend von Ziffer 5.3. Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Vorbehaltlich Ziffer 5.5. darf sie, ausgehend von der Anzahl ausfallender Gäste und vom Zeitpunkt des Zugangs der Stornierungsmittelteilung ihre Schadensersatzforderung wie folgt in pauschalierter Form ermitteln:

- a) bei Ausfall von bis zu 15 Gästen und Zugang der Mitteilung weniger als vier Wochen vor Anreise 60 vom Hundert, weniger als einer Woche vor Anreise 90 vom Hundert des vereinbarten Preises für entsprechend bestellte, jedoch nicht mehr belegbare Gästezimmer;
- b) bei Ausfall von 16 – 30 Gästen und Zugang der Mitteilung weniger als acht Wochen vor Anreise 60 vom Hundert, weniger als einer Woche vor Anreise 90 vom Hundert des vereinbarten Preises für entsprechend bestellte, jedoch nicht mehr belegbare Gästezimmer;
- c) bei Ausfall von 31 – 50 Gästen und Zugang der Mitteilung weniger als zehn Wochen vor Anreise 60 vom Hundert, weniger als drei Wochen vor Anreise 90 vom Hundert des vereinbarten Preises für entsprechend bestellte, jedoch nicht mehr belegbare Gästezimmer;
- d) bei Ausfall von mehr als 50 Gästen und Zugang der Mitteilung weniger als 14 Wochen vor Anreise 60 vom Hundert, weniger als drei Wochen vor Anreise 90 vom Hundert des vereinbarten Preises für entsprechend bestellte, jedoch nicht mehr belegbare Gästezimmer.

Bei Ausfall von höchstens 20 vom Hundert der Gäste einer Gästegruppe und im Übrigen vollständig durchgeführtem Vertrag kann der Schadensersatz entsprechend Satz 2 Buchstabe a) ermittelt werden.

5.5. Abweichend von Ziffer 5.4. Satz 2 und Satz 3 beträgt bei Wochenendaufenthalten (freitags bis sonntags) der pauschalierte Schadensersatz unabhängig von der Größe der Gästegruppe und vom Zeitpunkt der Stornierung 90 vom Hundert des vereinbarten Preises für entsprechend bestellte, jedoch nicht mehr belegbare Gästezimmer.

5.6. Kosten bzw. Kostenanteile für bestellte, jedoch nicht abgenommene übliche Nebenleistungen (z. B. Mahlzeiten, Getränke) bleiben bei Ermittlung des Schadensersatzes nach Ziffer 5.4. Satz 2 und Satz 3 sowie nach Ziffer 5.5. unberücksichtigt. Zu ersetzen sind dagegen in Ansehung bestellter Sonderwünsche (z.B. Fremdleistungen, Festbankette) von der TuB bereits veranlasste, jedoch infolge Nichtabnahme vergebliche Aufwendungen, wenn diese unter zumutbaren Bedingungen nicht mehr abgewendet werden können und kein anderweitiger angemessener Ersatz zu erlangen ist.

6. Zimmerbereitstellung, Zimmernutzung, Late-Checkout

6.1. Ein Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Räumlichkeiten besteht nicht.

6.2. Gästezimmer sind am Anreisetag ab 14.00 Uhr für den Bezug frei gegeben und am Abreisetag einschließlich Schlüsselübergabe und Abrechnung bis spätestens 10.00 Uhr zurück zu geben.

6.3. Eine nicht rechtzeitige Zimmerrückgabe berechtigt die TuB

- a) vom Gast in pauschalierter Form Schadensersatz in Höhe von 30 vom Hundert des Preises für die Hauptleistung nach der aktuellen Preisliste zu fordern und
- b) ab 12.00 Uhr des Abreisetags auf Kosten des Gastes die eingebrachten Sachen der säumigen Personen aus den Zimmern zu entfernen und in Verwahrung zu nehmen.

6.4. Vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Gästezimmer können schriftlich vereinbart werden:

- a) bis zum Beginn der Leistungsabnahme Ausnahmen von Ziffer 6.1. und Ziffer 6.2. sowie
- b) bis spätestens um 10.00 Uhr des Abreisetags Late-Checkouts.

Für Late-Checkouts werden pro Gast bei einer Zimmerbelegung bis 16.00 Uhr 50 vom Hundert, darüber hinaus 100 vom Hundert des Preises für die Hauptleistung nach der aktuellen Preisliste berechnet.

7. Unangemessene Nutzungen und Verhaltensweisen, Hausordnung

7.1. Sachen, insbesondere Gästezimmer dürfen ohne vorheriger Zustimmung der TuB Dritten weder entgeltlich (z.B. durch Unter-, Weitervermietung bzw. -verpachtung) noch unentgeltlich (z.B. durch Ausleihe) noch sicherungshalber (z.B. als Pfand) überlassen werden.

7.2. Die Regelungen der in der Rezeption, in den Gästezimmern und in den Tagungsräumen ausgehängten bzw. ausgelegten Hausordnung sind für Gäste verbindlich.

7.3. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags (vgl. Ziffer 5.) durch die TuB aufgrund Verstößen gegen Ziffer 7.1. und Ziffer 7.2. begründet keine Schadensersatzansprüche auf Seiten des Gastes.

8. Nichtraucherzimmer, Zimmerschlüsselverlust

8.1. Insbesondere Gästezimmer sind Nichtraucherzimmer. Für erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung raucherbedingter Geruchsbelästigungen oder Ausstattungsschäden kann die TuB Kostenersatz in pauschalierter Form in Höhe von 100,00 Euro fordern.

8.2. Bei einem seitens des Gastes zu vertretenden Schlüsselverlust kann die TuB für die Neubeschaffung des Schlüssels Kostenersatz in pauschalierter Form in Höhe von 50,00 Euro fordern.

9. Tierhaltung

9.1. Die Einbringung lebender Tiere bedarf stets der vorherigen Zustimmung der TuB. Die Zustimmung kann vom Nachweis einer die mit der Tierhaltung verbundenen Gefahr ausreichend abdeckenden Haftpflichtversicherung sowie von weitergehenden Sicherungsmaßnahmen (z.B. Leinenführung) abhängig gemacht werden. Zugunsten des Gastes begründet die Zustimmung zur Tierhaltung keine Haftungserleichterungen.

9.2. Im Verhältnis zur TuB obliegt dem Gast die Organisation der Pflege und Beaufsichtigung des Tiers einschließlich Fütterung, Auslauf und vollständiger Beseitigung von Verunreinigungen.

9.3. Für erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung der durch eingebrachte Tiere verursachten Verunreinigungen oder Ausstattungsschäden kann die TuB Kostenersatz in pauschalierter Form in Höhe von 100,00 Euro fordern.

10. Haftung der TuB, Safe-Nutzung, Fahrzeugabstellplätze

10.1. Die TuB haftet für von ihr zu vertretende Schäden aufgrund Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ihre Haftung wegen Verletzung anderer Rechtsgüter ist auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt. In diesem Rahmen lässt sie sich schuldhaftes Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen zurechnen.

10.2. Unabhängig von Ziffer 10.1. leistet die TuB Ersatz für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der vom Gast eingebrachten Sachen – begrenzt auf das Hundertfache der vereinbarten, auf einen Tag entfallenden Hauptleistung, jedoch mindestens auf 600,- Euro und höchstens auf einen Betrag von 3.500,- Euro. Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten (z.B. Uhren, Schmuck, Antiquitäten) tritt an die Stelle von 3500,- Euro der Betrag von 800,- Euro. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung seitens des Gastes oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt verursacht ist. Die Ersatzpflicht erstreckt sich nicht auf Fahrzeuge, an oder in ihnen belassene Sachen und lebende Tiere. Die Ansprüche erlöschen, wenn der Gast den Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung der TuB anzeigt.

10.3. Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten und andere Wertsachen können im Safe in der Rezeption verwahrt werden. Die TuB kann eine Safe-Verwahrung ablehnen, wenn Sachen im Hinblick auf Größe und Rang der TuB von übermäßigem Wert oder Umfang sind, oder es sich um gefährliche Gegenstände (z.B. Waffen) handelt.

10.4. Das Zurverfügungstellen eines Fahrzeugabstellplatzes begründet keinen Verwahrungsvertrag hinsichtlich des Fahrzeugs, dessen Ausstattung und der an oder in ihm belassenen Sachen oder Tiere.

11. Sonstiges

11.1. Räumlichkeiten zum Tagen, Versammeln und Feiern richtet die TuB gemäß den getroffenen Vereinbarungen ein. Deren Umgestaltung, die Einbringung oder Entfernung von Einrichtungsgegenständen, das Anbringen von Dekorationsmaterial sowie die Nutzung weiterer Flächen (z.B. zu Ausstellungszwecken) durch den Gast bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der TuB.

11.2. Speisen und Getränke stellt die TuB gemäß den getroffenen Vereinbarungen. Verstöße gegen Satz 1 berechtigen die TuB zur Erhebung einer Servicegebühr (z.B. Teller-, Korkgeld) nach der aktuellen Preisliste.

11.3. Die Verantwortung für besondere Angebote oder Programmpunkte obliegt allein dem Gast. Deren Durchführung ist mit der TuB im Voraus abzustimmen. Sind gesetzliche und behördliche Vorschriften einzuhalten, bedarf die Durchführung der vorherigen Zustimmung der TuB. Notwendige Genehmigungen oder behördliche Erlaubnisse (z.B. für ein Feuerwerk) sind Angelegenheit des Gastes. Eine Duldung oder Zustimmung zur Durchführung besonderer Angebote oder Programmpunkte begründet keine Haftung der TuB.

11.4. Die Schaltung und Verbreitung von Anzeigen (z.B. in Zeitungen, im Internet), öffentliche Werbemaßnahmen und sonstige Veröffentlichungen, die einen erkennbaren Bezug zur TuB aufweisen, bedürfen deren vorheriger Zustimmung.

11.5. Der Anschluss eingebrachter elektrischer Geräte (z.B. Computeranlagen, Projektions-, Musikabspiel-, Heizgeräte, Heizdecken) an das Stromnetz der TuB bedarf – ausgenommen sind übliche Telekommunikations- und Datenübertragungsgeräte, Rasierapparate, Zahnbürsten, Frasiergeräte zur Privatnutzung – der vorherigen Zustimmung der TuB. Diese kann die Zustimmung von der Bereitstellung eines Haustechnikers sowie von der Vereinbarung eines angemessenen Aufwendersatzes abhängig machen. Die Ermittlung der Ersatzforderung darf durch Schätzung des zusätzlichen Personal- und Energieaufwands erfolgen. Seitens des Gastes begründet die Zustimmung keine Haftungserleichterungen hinsichtlich der von eingebrachten Geräten verursachten Störungen oder Schäden.

12. Rechte bei Forderung von Schadensersatz, Kostenersatz oder Wertausgleich in pauschalierter Form

12.1. Wird Schadensersatz, Kostenersatz oder Wertausgleich in pauschalierter Form oder auf Basis einer Schätzung gefordert (vgl. z.B. Ziffer 4.1., Ziffer 5.4. Satz 2 und Satz 3 sowie Ziffer 5.5. jeweils i. V. m. Ziffer 5.6., Ziffer 6.3., Ziffer 8., Ziffer 9.3., Ziffer 11.2. Satz 2, Ziffer 11.5. Satz 3), bleibt dem Vertragspartner der Nachweis eines geringeren Schadens, Kostenaufwands oder einer geringeren Wertminderung ausdrücklich vorbehalten.

12.2. Die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund nachgewiesener weitergehender oder anderer Schäden, Aufwendungen oder Wertminderungen wird durch Ziffer 4.1., Ziffer 5.4. Satz 2 und Satz 3, Ziffer 5.5., Ziffer 6.3., Ziffer 8., Ziffer 9.3., Ziffer 11.2. Satz 2 und Ziffer 11.5. Satz 3 nicht ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Beide Vertragsparteien sind bestrebt, eventuelle Unklarheiten oder Regelungslücken des Vertrags oder bei Vertragsdurchführung auftretende Schwierigkeiten einvernehmlich zu klären. Kommt eine Einigung nicht zustande, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt deutsches Recht.

13.2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist die TuB.

13.3. Verwendete Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Gültig ab dem 1. Januar 2019